

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER ALANUS HOCHSCHULE

Herausgegeben vom Rektorat // Nr. 42 // vom 12.05.2021

INHALT:

1. Hochschulordnung der Alanus Hochschule vom 30.08.2008, zuletzt geändert am 12.05.2021
2. Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft vom 21.03.2019, zuletzt geändert am 12.05.2021

Hochschulordnung der Alanus Hochschule vom 31.10.08

Erster Abschnitt Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschule

- § 1 Name**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium**
- § 4 Rechtsstellung**

Zweiter Abschnitt Aufbau und Organisation der Hochschule

- § 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule**
- § 6 Senat**
- § 7 Rektorat**
- § 8 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats**
- § 9 Rektorin bzw. Rektor, Prorektorinnen bzw. Prorektoren**
- § 10 Kanzlerin bzw. Kanzler**
- § 11 Fachbereiche und Fachgebiete**
- § 12 Dekaninnen bzw. Dekane und Leitungskonferenz**
- § 13 Fachbereichsrat**
- § 14 Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter**
- § 15 Kuratorium der Hochschule**
- § 16 Hochschulgespräch**
- § 17 Studentische Selbstverwaltung**

Dritter Abschnitt Studium, Prüfung und Grade

- § 18 Studienangebote**
- § 19 Hochschulgrade**
- § 20 Zugang und Einschreibung**
- § 21 Berufung von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern**

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 22 Schlussbestimmungen**

Präambel

Die Alanus Hochschule wurde im Oktober 2002 als Kunsthochschule mit fünf künstlerischen Diplomstudiengängen und einem integrierten kulturwissenschaftlichen Ergänzungsstudium (Studium Generale) staatlich anerkannt. Sie ist hervorgegangen aus einer Einrichtung der freien Kunstausbildung, die 1973 gegründet wurde und die bereits vor ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung Hochschule führen durfte.

Zwischen ihrer Gründung und ihrer Anerkennung hat sie vielfältige Umbildungs- und Ausbauprozesse durchlaufen. Leitend war dabei das Ziel, die inhaltlichen und formalen Bedingungen für einen ordnungsgemäßen akademischen Forschungs- und Lehrbetrieb herzustellen. Von 2003 an hat sie ihr Selbstverständnis in Richtung einer Hochschule für Kunst und Gesellschaft weiterentwickelt und zusätzlich zur Kunst auch wissenschaftliche Fachbereiche und Studienangebote geschaffen. Wesentlich für diesen Ausbau ist die konsequente Verknüpfung von künstlerischen und wissenschaftlichen Kompetenzen in ihren künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen sowie die Idee, künstlerische Handlungskompetenzen in beruflichen Handlungsfeldern gesellschaftlich wirksam werden zu lassen.

Die Alanus Hochschule ist der Freiheit von Forschung und Lehre in Kunst und Wissenschaft verpflichtet. Dazu zählt sie auch den kritischen philosophischen und künstlerischen Diskurs zu den Ideen Rudolf Steiners, die zu ihren identitätsbildenden Wurzeln gehören.

Die Alanus Hochschule ist ein Ort des Dialogs zwischen Kunst und Wissenschaft sowie der Künste untereinander. Sie fördert daher inter- und transdisziplinäre Arbeitsweisen innerhalb ihres Hochschulkollegiums.

Die Alanus Hochschule kooperiert mit Stiftungen und Förderpartnern, die ihre Hochschulordnung und die Autonomie ihrer akademischen Gremien und Organe vollumfänglich respektieren. Für den Fall der Nicht-Beachtung dieses Grundsatzes behalten sich das Rektorat und der Senat vor, eine geeignete Schiedsstelle anzurufen.

Erster Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschule

§ 1 Name

Die Alanus Hochschule ist eine Kunsthochschule und trägt den Namen:

Alanus Hochschule (Hochschule für Kunst und Gesellschaft)

Alanus University of Arts and Social Sciences

§ 2 Aufgaben

(1) Die Hochschule dient der forschenden und lehrenden Vermittlung der bildenden und darstellenden Künste. Sie nimmt in wissenschaftlichen Fachbereichen in Forschung und Lehre Aufgaben wissenschaftlicher Hochschulen wahr.

(2) Die Hochschule fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen. Sie wirkt auf den Gebieten der Kunst und der Wissenschaft auf den Dialog zwischen Hochschule und Gesellschaft hin, insbesondere durch Ausstellungen, Darbietungen, Symposien und Veröffentlichungen.

(3) Lehre und Studium sollen das künstlerische und wissenschaftliche Potential im Menschen entwickeln und auf die Ausübung eines Berufes vorbereiten. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sind dem jeweiligen Studiengang entsprechend so zu vermitteln, dass sie die Absolventinnen und Absolventen zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.

§ 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Die Hochschule dient der Pflege und Entwicklung der Kunst und der Wissenschaft durch Forschung, Lehre und Studium. Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihre gesetzlich verbürgten Rechte wahrnehmen können. Dies gilt insbesondere für die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausbübung und des Studiums.

§ 4 Rechtsstellung

Rechtsträger der Hochschule ist die Alanus Hochschule gGmbH mit Sitz in Alfter. Diese Hochschulordnung beschreibt die Funktionen und Aufgaben von Organen und Gremien der Hochschule.

Zweiter Abschnitt

Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind die Rektorin bzw. der Rektor und die Prorektorinnen bzw. Prorektoren, die Kanzlerin bzw. der Kanzler, das hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitandinnen und Habilitanden und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Angehörige der Hochschule sind die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragten, Auszubildenden, Zweit- und Gasthörerinnen bzw. -hörer sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten.

(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule im Rahmen der vorliegenden Grundordnung gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 6 Senat

(1) Dem Senat obliegen die Angelegenheiten der Hochschule, die von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung sind; er repräsentiert alle Mitgliedsgruppen der Hochschule.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. Je eine gewählte Professorin bzw. ein gewählter Professor pro Fachbereich
- b. Eine gewählte Professorin bzw. ein gewählter Professor als Vertreterin bzw. Vertreter des Instituts für Waldorfpädagogik, Inklusion und Interkulturalität
- c. Eine gewählte Professorin bzw. ein gewählter Professor des Instituts für philosophische und ästhetische Bildung als Vertreterin bzw. Vertreter des Studium Generale
- d. Zwei gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe des Mittelbaus (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Lehrkräfte für besondere Aufgaben; wissenschaftliche Hilfskräfte)
- e. Zwei gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- f. Drei gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Studierenden, von denen eine bzw. einer aus den Fachbereichen 01 – 03 kommen soll.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind beratende Mitglieder des Senats. Sie können nicht als stimmberechtigte Mitglieder für eine sonstige Funktion in den Senat entsandt werden. Nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder des Senats sind zudem die Dekaninnen und Dekane,

die Gleichstellungsbeauftragte, die bzw. der Schwerbehindertenbeauftragte, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Betriebsrats, Ehrenmitglieder sowie sonstige Personen, die der Senat für einzelne Sitzungen oder dauerhaft beruft.

(4) Die Vertreter gemäß Abs. 2 Ziff. b bis e sind von der jeweils entsendenden Gruppe zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim. Auf Antrag kann von geheimer Wahl abgesehen werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Ziff. a bis e regelt die Geschäftsordnung.

(6) Der Senat berät und entscheidet über die grundlegenden akademischen Belange der Hochschule. Dazu gehören insbesondere:

1. die Beratung über Leitbild und akademische Ziele der Hochschule sowie Qualitätsentwicklung und Evaluation

2. die Beratung und Entscheidung über

a. Erlass und Änderung von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule (ausgenommen sind Studien- und Prüfungsordnungen); die Hochschulordnung wird vom Senat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

b. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Lehre und Kunst, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

c. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Haushalt der Hochschule und zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats.

d. Beschlussfassung über die Bestellung der Rektorin bzw. des Rektors nach § 9 Abs. 3.

e. Beschlussfassung über die Bestellung der Prorektorinnen bzw. Prorektoren auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors nach § 9 Abs. 9.

f. Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstandes der Alanus Stiftung zur Ernennung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers nach § 10 Abs. 2.

g. Beschlussfassung über die Entsendung von Professorinnen und Professoren des Senats in den Stiftungsrat der Alanus Stiftung gemäß der Satzung der Stiftung.

(7) Der Senat setzt zwei ständige Ausschüsse ein:

a. Ausschuss für Kunst: Dem Ausschuss gehören die Dekaninnen bzw. Dekane und Prodekaninnen bzw. Prodekane der Fachbereiche 01-03 sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Studierendenschaft Richtung Kunst an. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder und Angehörige der Hochschule in den Ausschuss berufen.

b. Ausschuss für Wissenschaft: Dem Ausschuss gehören die Dekaninnen bzw. Dekane und Prodekaninnen bzw. Prodekane der Fachbereiche 04-06 sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Studierendenschaft Richtung Wissenschaft, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter vom Institut für Waldorfpädagogik, Inklusion und Interkulturalität und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Instituts für philosophische und ästhetische Bildung als Vertreterin bzw. Vertreter des Studium Generale an. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder und Angehörige der Hochschule in den Ausschuss berufen.

(8) Der Senat tagt mindestens viermal pro Kalenderjahr. Zusätzliche Sitzungen können bei

Bedarf mit einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich einberufen werden. Die Senatsversammlung ist bemüht, einmütige Beschlüsse zu fassen. Ist dies nicht zu erreichen, dann beschließt sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.

(9) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus einer Rektorin bzw. einem Rektor und einer bzw. einem oder mehreren Prorektorinnen bzw. Prorektoren sowie der Kanzlerin bzw. dem Kanzler.

(2) Rektorin bzw. Rektor und die Prorektorinnen bzw. Prorektoren sind verantwortlich für die akademischen Belange der Hochschule. In Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Hochschule durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler verantwortet und vertreten.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit in der Hochschulordnung festgelegt ist. Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Das Rektorat kann einen Hochschulentwicklungsplan beschließen; dieser stellt, soweit nichts anderes bestimmt, einen verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger dar. Das Rektorat berücksichtigt bei der Beschlussfassung des Hochschulentwicklungsplans die Entwicklungspläne der Fachbereiche, soweit solche vorhanden sind. Es ist für die Durchführung der Evaluation und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor.

(2) Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig. Ein jährlicher Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Mitglieder des Rektorats sind in der Geschäftsordnung des Rektorats beschrieben.

(3) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.

(4) Die Organe der Alanus Hochschule sind gegenseitig mitteilungspflichtig. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen.

(5) Das Rektorat hat rechtswidrige oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbare Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Rektorat hat Abhilfe zu schaffen und den Vorstand der Alanus Stiftung und den Senat zu unterrichten.

(6) Das Rektorat gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums und der Hochschulentwicklung.

§ 9 Rektorin bzw. Rektor und Prorektorinnen bzw. Prorektoren

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor vertritt und repräsentiert die Hochschule nach innen und außen. Die Rektorin bzw. der Rektor wird durch eine bzw. einen oder mehrere Prorektorinnen bzw. Prorektoren vertreten. Die Rektorin bzw. der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie bzw. er kann die Ausübung dieser Befugnis auch anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr bzw. ihm steht insoweit gegenüber der Fachbereichsleitung und den zur Lehre verpflichteten Personen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gemäß der vom Senat erlassenen Wahlordnung gewählt.

(4) Die Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Senat kann der Rektorin bzw. dem Rektor mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen. Des Weiteren gilt Abs. (6).

(6) Wird die Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors vor Ablauf der in Abs. (4) geregelten Frist vorzeitig beendet, wird das Wahlverfahren nach Abs. (3) in Gang gesetzt. Der Senat bestellt in diesem Fall eine Interimsrektorin bzw. einen Interimsrektor mit der einfachen Mehrheit der Ja-Stimmen der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(7) Die Rektorin bzw. der Rektor kann unter Einhaltung der Bestimmung des § 21 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu Professorinnen bzw. Professoren ernennen.

(8) Berufungskommissionen werden auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereiches bzw. Fachgebietes von der Rektorin bzw. vom Rektor eingesetzt.

(9) Die Rektorin bzw. der Rektor setzt dem Vorschlag der jeweiligen Fachbereiche bzw. Fachgebiete gemäß die Prüfungskommissionen zur Feststellung der Eignung, Begabung

und Einstufung von Bewerberinnen und Bewerbern bzw. Studierenden gemäß den jeweiligen Ordnungen ein.

(10) Die Prorektorinnen bzw. Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Im Rektorat müssen die künstlerischen und die wissenschaftlichen Fachbereiche über Rektorin bzw. Rektor und Prorektorin(nen) bzw. Prorektor(en) vertreten sein. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie endet automatisch mit der Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors. Wiederwahl ist zulässig.

(11) Der Senat kann einer Prorektorin bzw. einem Prorektor mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird das Wahlverfahren nach Abs. (10) in Gang gesetzt. Wählt der Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine neue Prorektorin bzw. einen neuen Prorektor, endet damit automatisch die Amtszeit der Prorektorin bzw. des Prorektors, der bzw. dem das Misstrauen ausgesprochen wurde.

§ 10 Kanzlerin bzw. Kanzler

(1) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist verantwortlich für den Haushalt und leitet die Verwaltung. Sie bzw. er kann in Haushaltsfragen Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Vorstand der Alanus Stiftung.

(2) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Vorstands der Alanus Stiftung mit der einfachen Mehrheit der Ja-Stimmen der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats gewählt. Die Amtszeit endet automatisch mit der Abberufung als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Alanus gGmbH.

(3) Der Senat kann der Kanzlerin bzw. dem Kanzler mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen. Des Weiteren gilt Abs. (4)

(4) Wird die Amtszeit der Kanzlerin bzw. des Kanzlers vor Ablauf der in Abs. (2) geregelten Frist vorzeitig beendet, wird das Wahlverfahren nach Abs. (2) in Gang gesetzt.

(5) Als Mitglied des Rektorats leitet und verantwortet die Kanzlerin bzw. der Kanzler die Hochschulverwaltung. Soweit Struktur- und Organisationsfragen betroffen sind, entscheidet das Rektorat gemeinsam. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

§ 11 Fachbereiche und Fachgebiete

(1) Die Hochschule besteht aus künstlerischen und wissenschaftlichen Fachbereichen bzw. Fachgebieten. Die Fachbereiche bzw. Fachgebiete sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. Darüber hinaus können auch weitere Strukturen eingerichtet werden. Näheres regeln die jeweiligen Fachbereichs- bzw. Fachgebietsordnungen.

(2) Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Binnenorganisation der Hochschule nach Abs. 1 obliegt dem Senat. Vorschlagsrecht haben Fachbereiche bzw. Fachgebiete, Senat und Rektorat. Das Rektorat hat ein Vetorecht.

(3) Die Fachbereiche bzw. Fachgebiete regeln ihre Organisation durch eine Fachbereichsordnung bzw. Fachgebietsordnung und erlassen die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen selbst. Die Ordnungen sind vom Rektorat zu bestätigen.

(4) Die Fachbereiche haben je eine Dekanin bzw. einen Dekan und eine Prodekanin bzw. einen Prodekan. Sie stellen sicher, dass das Lehrangebot vollständig und ordnungsgemäß durchgeführt wird und können diese Aufgabe an Studiengangsleiterinnen bzw. -leiter delegieren.

(5) Vorschlagsrecht über die Einrichtung, Änderung und Einstellung von Studiengängen innerhalb eines Fachbereiches bzw. Fachgebietes oder in Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche bzw. Fachgebiete haben Fachbereiche, Fachgebiete, Senat und Rektorat. Die Vorschläge sind mit dem Rektorat abzustimmen. Über die Vorschläge entscheidet der Senat. Das Rektorat hat ein Vetorecht.

(6) Die Fachbereiche bzw. Fachgebiete können im Rahmen ihrer Selbstverwaltung Institute oder sonstige Untereinheiten einsetzen. Der Senat und das Rektorat sind darüber zu informieren.

(7) Die Fachbereiche bzw. Fachgebiete sind gehalten, durch künstlerische oder wissenschaftliche Projekte die Entwicklung der Hochschule voranzutreiben. Die Projekte sind zu dokumentieren.

§ 12 Dekaninnen bzw. Dekane und Leitungskonferenz

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan werden durch die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des jeweiligen Fachbereichs aus der Mitte der Professorinnen und Professoren gewählt und dem Rektorat angezeigt. Das Verfahren der Wahl regelt die jeweilige Fachbereichsordnung.

(2) Fachgebiete innerhalb eines Fachbereichs können eine Fachgebietsleiterin bzw. einen Fachgebietsleiter und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter bestimmen.

(3) Die Amtszeit beträgt 3 Studienjahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Aufgaben des Dekanats sind:

1. Vertretung des Fachbereichs innerhalb und außerhalb der Hochschule
2. Verantwortung und Abstimmung des Fachbereichsbudgets mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler
3. Sicherstellung des Studien- und Lehrbetriebs des Fachbereichs
4. Durchführung der Konferenzen des Fachbereichs
5. Organisation der Fachstudienberatung

(5) Die Rektorin bzw. der Rektor lädt mindestens zwei Mal im Semester alle Dekaninnen und Dekane und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, alle Fachgebietsleiterinnen und Fachgebietsleiter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulverwaltung zu einer Leitungskonferenz ein. Das Gremium berät das Rektorat in strategischen Fragen und stimmt sich in organisatorischen Fragen der Zusammenarbeit zwischen Fachbereichen und Hochschulverwaltung mit ihm ab. Die Leitungskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Fachbereichsrat

Es gibt einen engeren und einen erweiterten Fachbereichsrat. Näheres regelt die Fachbereichsordnung.

§ 14 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind künstlerischen oder wissenschaftlichen Fachbereichen zugeordnet. Sie erbringen

1. Dienstleistungen in künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder wissenschaftlicher Forschung,
2. künstlerische und/oder wissenschaftliche Dienstleistung in der Lehre,
3. Dienstleistung in der Verwaltung, der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Kunsthochschule.

(2) Den künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird im Rahmen ihrer Aufgaben ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer künstlerischer, wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Qualifikationen gegeben.

§ 15 Kuratorium der Hochschule

(1) Das Kuratorium fördert die gesellschaftliche und akademische Vernetzung der Hochschule und begleitet ihre inhaltliche Entwicklung. Insbesondere evaluiert das Kuratorium die Arbeit der Fachbereiche und wird am Wahlverfahren der Rektorin bzw. des Rektors beteiligt. Es kann zu Berichten von Organen, Gremien sowie Funktionsträgerinnen und -trägern Vorschläge und Empfehlungen aussprechen. Die Mitglieder des Rektorats und des Senats sind verpflichtet, diese zu bearbeiten. Das Kuratorium kann im Fall der Nicht-Beachtung des Grundsatzes der akademischen Unabhängigkeit der Organe und Gremien der Hochschule von Senat oder Rektorat angerufen werden.

(2) Dem Kuratorium sollen insbesondere Persönlichkeiten aus der Berufspraxis und dem öffentlichen Leben angehören. Es bestellt seine Mitglieder in Absprache mit dem Rektorat selber. Die Studentenschaft entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter als beratendes Mitglied in das Kuratorium.

(3) Das Kuratorium wird grundsätzlich von der bzw. dem Kuratoriumsvorsitzenden oder im Bedarfsfall von der Rektorin bzw. vom Rektor einberufen. Es tagt zwei Mal jährlich.

§ 16 Hochschulgespräch

(1) Das Hochschulgespräch ist das Organ zur Beratung allgemeiner Hochschulangelegenheiten für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Hochschulgespräch kann Empfehlungen zu Grundsatzfragen aussprechen.

(2) Während des Hochschulgesprächs finden keine Lehrveranstaltungen statt. Das Hochschulgespräch wird vom Rektorat in Absprache mit den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden einberufen und findet mindestens einmal pro Semester statt. In Absprache mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler ist die Besetzung der essentiellen Verwaltungsstellen sicherzustellen.

§ 17 Studentische Selbstverwaltung

Die Studierenden wirken in dem erweiterten Fachbereichsrat und dem Studierendenrat mit. Der Studierendenrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die gewählten Mitglieder des Studierendenrates vertreten die Studierenden in Senat, Kuratorium der Hochschule, Prüfungsausschuss und weiteren Organen gemäß ihrer Ordnungen.

Dritter Abschnitt Studium, Prüfung und Grade

§ 18 Studienangebote

Die Hochschule bietet graduierende und postgraduierende Studiengänge sowie sonstige Fort- und Weiterbildungen an. Die Studienangebote sind durch entsprechende Ordnungen geregelt.

§ 19 Hochschulgrade

(1) Die Hochschule verleiht auf Grund von Hochschulprüfungen Abschlüsse akkreditierter und genehmigter Studiengänge.

(2) Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums kann die Hochschule auch eine Promotionsordnung und eine Habilitationsordnung einrichten und damit Promotionen und Habilitationen durchführen.

§ 20 Zugang und Einschreibung

Der Zugang zur Hochschule und die Modalitäten der Einschreibung sind in den geltenden Ordnungen der jeweiligen Studiengänge der Hochschule geregelt.

§ 21 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor beruft auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag der Berufungskommission. Sie bzw. er kann nach Anhörung des betroffenen Fachbereichs eine Professorin bzw. einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag kann er eine Professorin oder einen Professor nach Beschlussfassung im Rektorat berufen, wenn die Sicherung des ordnungsgemäßen Lehrbetriebs oder Auflagen von Seiten des Ministeriums oder von Akkreditierungsagenturen es erfordern und die Einleitung eines ordentlichen Berufungsverfahrens nicht möglich ist.

(2) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Kunsthochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Kunsthochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Kunsthochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Kunsthochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden vom Rektorat nur auf Vorschlag der Fachbereiche ernannt. Die Berufung auf eine Honorarprofessur ist mit der Verpflichtung

zu Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 2 SWS verbunden.

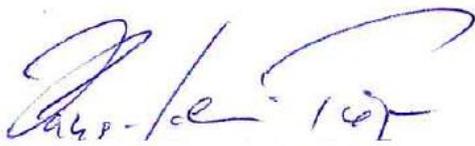
Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Die Hochschulordnung tritt zum 31.10.2008 in Kraft und ist ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Alanus Hochschule vom 15.10.2008 und 29.10.2008, zuletzt geändert am 12.05.2021.

(2) Neben den vorstehenden Bestimmungen der Hochschulordnung gelten in Zweifelsfällen oder beim Vorhandensein einer Lücke der Inhalt des Kunsthochschulgesetzes (NRW) sowie der Inhalt des Gesellschaftsvertrages des Trägers der Hochschule.

Alfter, 12.5.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hans-Joachim Pieper', with a large, stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Hans-Joachim Pieper
Rektor



Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

Staatlich anerkannte Hochschule

Alanus Hochschule gGmbH

Villestraße 3, 53347 Alfter

**Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität
an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft**

Inhalt

Inhalt.....	2
Präambel	3
§ 1 Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität	3
§ 2 Gleichstellungsbeauftragte.....	4
§ 3 Inklusionsbeauftragte.....	4
§ 4 Schwerbehindertenvertretung	5
§ 5 Betriebsrat	5
§ 6 Besetzung von Organen und Gremien.....	6
§ 7 Stellenbesetzungen und Berufungen	6
§ 8 Geschlechtergerechte und inklusive Sprache – Vielfalt sichtbar machen.....	6
§ 9 Diskriminierung und Gewalt am Arbeits- bzw. Studienort.....	7
§ 10 Studium, Lehre und Forschung an der Alanus Hochschule	7
§ 11 Familienfreundlichkeit: Vereinbarkeit von Studium bzw. Berufstätigkeit und Familie.....	7
§ 12 Besondere Lebenslagen bei Studierenden	8
§ 13 Beratungs- und Beschwerdeangebote für Studierende	9
§ 14 Beratungs- und Beschwerdeangebote für Mitarbeitende	9
§ 15 Qualitätssicherung.....	9
§ 16 Inkrafttreten und Laufzeit	9

Präambel

(1) Die Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft fördert bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Gleichstellung aller Geschlechter sowie Inklusion und Diversität. Sie wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile und Hindernisse sowie die tatsächliche Durchsetzung von Gleichstellung, Inklusion und Diversität hin.

(2) Gleichstellungs- und Inklusionspolitik ist eine strategische Leitungsaufgabe. Es ist ein gemeinsames Anliegen und Ziel aller Angehörigen der Alanus Hochschule, die vom Senat beschlossene Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität zu beachten, um gleiche Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Geschlechter und Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

(3) Die Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität, die Grundordnung und das Leitbild der Alanus Hochschule bilden die Grundlage zur Umsetzung der gesetzlichen Aufträge zur Beseitigung struktureller Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Diversität sowie Behinderung.

(4) Die Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit sowie der Chancengleichheit leisten darüber hinaus einen Beitrag zur Qualitätssicherung, zur Profilbildung und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Alanus Hochschule.

§ 1 Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität

(1) Die Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität ist eine Kommission des Senates. Vom Senat aus ergeht der Wahlauftrag an die Statusgruppen der Alanus Hochschule (Professorenschaft, akademischer Mittelbau, Verwaltung und Technik sowie Studierendenrat). Diese wählen für drei Jahre ein:e Vertreter:in und ein:e Stellvertreter:in aus jeder der Statusgruppen in die Kommission. Die Kommission besteht somit aus mindestens vier Mitgliedern, die durch Wahl mit dem Mandat der jeweiligen Statusgruppe ausgestattet sind. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Alanus Hochschule und dem Alanus Werkhaus kooptiert die Kommission auf Vorschlag des Alanus Werkhauses ein beratendes Mitglied aus dessen Reihen. Kann die Kommission nach der regulären Wahl nicht mit allen vorgesehenen Positionen besetzt werden, können diese Stellen in einem vereinfachten Wahlverfahren nachbesetzt werden, sobald eine Bewerberin bzw. ein Bewerber vorhanden ist. Ein vereinfachtes Wahlverfahren ist in diesem Fall die Abstimmung auf einem Treffen der jeweiligen Statusgruppe oder eine Abstimmung per Email. Für die Mitglieder der Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität soll ein Interessenwiderstreit mit sonstigen dienstlichen Aufgaben und Funktionen vermieden werden.

(2) Als ständige Gäste der Gleichstellungskommission können der/ die Inklusionsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung eingeladen werden.

(3) Die Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität schreibt die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten und einer Stellvertreterin unter den Mitarbeiterinnen von Alanus Hochschule aus. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für drei Jahre vom Senat bestellt und ist automatisch Vorsitzende der Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität. Sie hat dem Senat und den Mitarbeitenden gegenüber jährlich Bericht zu erstatten. Die Kommission wählt zudem einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die die Kommission ebenfalls nach außen vertritt.

(4) Die Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität und die Gleichstellungsbeauftragte sind für Angehörige der Alanus Hochschule (Mitarbeitende und Studierende) zuständig.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder der Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(6) Beauftragte und Kommissionsmitglieder verpflichten sich über die Zeit ihrer Bestellung hinaus zur Verschwiegenheit.

§ 2 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte

- berät Ratsuchende in Gleichstellungsangelegenheiten,
- ist direkte Ansprechpartnerin bei Diskriminierung,
- unterstützt die Alanus Hochschule bei der Ausführung des Gleichstellungsgesetzes inkl. aller Vorschriften, die Auswirkungen auf die Gleichstellung aller Geschlechter haben können, und wird daher bei allen anstehenden Personalmaßnahmen und -entscheidungen beteiligt. Insbesondere gilt dies für:
 - o soziale, organisatorische u. personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Berufungsverfahren, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche
- steht im Austausch mit allen relevanten Gremien der Hochschule,
- empfiehlt in Zusammenarbeit mit der Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität Initiativen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit,
- nimmt Stellung zu Fragen, die im Zusammenhang mit der Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung stehen,
- erarbeitet Stellungnahmen für den Senat und berichtet ihm und auch dem Betriebsrat regelmäßig über ihre Arbeit und die Arbeit der Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität,
- berichtet den Mitarbeitenden der Alanus Hochschule über ihre Arbeit

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Absprache mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler der Alanus Hochschule mit den zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Sachmitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. Die Beauftragte ist im Rahmen der verfügbaren Stellen im erforderlichen Umfang von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben zu entlasten. Für die Gleichstellungsbeauftragte soll ein Interessenwiderstreit mit sonstigen dienstlichen Aufgaben und Funktionen vermieden werden.

§ 3 Inklusionsbeauftragte

Die Inklusionsbeauftragte bzw. der Inklusionsbeauftragte ist Kontaktperson auf Arbeitgeberseite für die schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten wie auch für die Schwerbehindertenvertretung und den Betriebsrat. Art und Umfang der Zusammenarbeit richten sich nach § 182 SGB IX. Der Inklusionsbeauftragte soll nach Möglichkeit selbst ein schwerbehinderter Mensch sein. Die Aufgabe der bzw. des Inklusionsbeauftragten ist es, auf die Einhaltung der Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der schwerbehinderten Mitarbeitenden zu achten (§ 181 SGB IX).

§ 4 Schwerbehindertenvertretung

Der Schwerbehindertenvertretung kommen sämtliche ihr nach den Gesetzen, insbesondere dem SGB IX (vgl. nur beispielhaft § 178 SGB IX) vorgesehenen Aufgaben zu. Hierzu gehören u.a.

- die Förderung der Eingliederung der schwerbehinderten Menschen im Betrieb,
- die umfassende Interessensvertretung der schwerbehinderten Menschen im Betrieb,
- die Beratung und Hilfestellung gegenüber Ratsuchenden,
- die Überwachung sämtlicher zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Vorgaben, Vereinbarungen, etc.,
- Beantragung von schwerbehinderten Menschen dienenden, auch präventiven Maßnahmen bei den zuständigen Stellen,
- Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen und Hinwirkung auf deren Erledigung durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber,
- direkte Ansprechpartnerin bei Diskriminierung,
- Unterstützung der Alanus Hochschule bei der Ausführung des Sozialgesetzes inkl. aller Vorschriften, die Auswirkungen auf die Eingliederung von schwerbehinderten Menschen haben können,
- Austausch mit allen relevanten Gremien der Hochschule,
- Stellungnahmen zu Fragen, die im Zusammenhang mit der Förderung von Behinderten stehen

Auf die arbeitgeberseitige Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Schwerbehindertenvertretung wird ausdrücklich verwiesen.

§ 5 Betriebsrat

Als umfassende Interessensvertretung der Belegschaft im Betrieb ist zudem der Betriebsrat zuständiger Ansprechpartner für alle Beschäftigten gerade auch bei deren Fragen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit Gleichstellung, Inklusion und Diversität. So kommen dem Betriebsrat u.a. gemäß § 80 BetrVG die Aufgaben zu

- darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen eingehalten und durchgeführt werden,
- Maßnahmen, die dem Betrieb und der Belegschaft dienen, beim Arbeitgeber zu beantragen,
- die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg sowie
- die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern,
- Anregungen und Beschwerden (vgl. nur § 85 BetrVG) von Beschäftigten entgegenzunehmen und im Falle deren Berechtigung durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinzuwirken,
- die Eingliederung schwerbehinderter Menschen und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen sowie
- die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer im Betrieb zu fördern.
- die Integration ausländischer Mitarbeiter im Betrieb und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Arbeitnehmern zu fördern sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Betrieb zu beantragen.
- Vorschläge anderer Interessensvertretungen im Betrieb beim Arbeitgeber vorzubringen und auf deren Erfüllung hinzuwirken.

Neben den vorgenannten und nur beispielhaft aufgeführten Aufgaben wird auf sämtliche dem Betriebsrat zukommenden sich aus Gesetzen und sonstigen Vorgaben ergebende Rechte ebenso verwiesen, wie auf die insoweit vom Arbeitgeber und bestehenden Gremien gegenüber dem Betriebsrat zu beachtenden Verpflichtungen.

§ 6 Besetzung von Organen und Gremien

Organe, Gremien und Kommissionen der Hochschule werden möglichst geschlechtsparitätisch und im Hinblick auf andere Inklusions- und Diversitätsaspekte ausgewogen besetzt.

§ 7 Stellenbesetzungen und Berufungen

(1) Stellenausschreibungen werden so formuliert, dass sie alle Diversitätsaspekte wie Geschlecht, Alter, soziale und kulturelle Herkunft usw. gleichermaßen ansprechen und Inklusionsanforderungen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Stellenzuschnitte und die fachlichen Qualifikationsanforderungen im künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich.

(2) Stellenausschreibungen enthalten einen Hinweis auf die Bemühungen der Alanus Hochschule zu Gleichstellung, Inklusion und Diversität.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte, die bzw. der Inklusionsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sowie der Betriebsrat werden bei allen Personalmaßnahmen und -entscheidungen, beginnend bei der Stellenplanung, rechtzeitig und umfassend informiert und beteiligt.

(4) Personalauswahlgremien werden geschlechtsparitätisch und im Hinblick auf andere Inklusions- und Diversitätsaspekte ausgewogen besetzt. Ausnahmen sind nur mit Begründung und nur mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten möglich.

(5) Alle einer Beurteilung zugrunde liegenden Kriterien werden offengelegt und auf ihre Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit hin überprüft.

(6) Bei der Beurteilung künstlerischer und wissenschaftlicher sowie berufspraktischer Qualifikationen werden Unterbrechungen und/oder Reduzierungen der künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit oder Verlängerungen bei einzelnen Qualifikationsabschlüssen aufgrund von Familienarbeit in die Kriterien mit einbezogen.

§ 8 Geschlechtergerechte und inklusive Sprache – Vielfalt sichtbar machen

(1) Die Präsenz von Menschen mit unterschiedlichen Individualitäten in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, sozialen und kulturellen Hintergrund, soziale und gesundheitliche Einschränkungen soll auch sprachlich möglichst umfassend sichtbar gemacht werden. Statt verallgemeinernder maskuliner Personenbezeichnungen sollen alle Geschlechter und Individualitäten überall dort, wo sie gemeint sind oder gemeint sein könnten, sprachlich zum Ausdruck gebracht werden. Es werden nach Möglichkeit Bezeichnungen so verwendet, dass der Sprachgebrauch eindeutig, repräsentativ, inklusiv und nicht diskriminierend ist.

(2) Die bestehenden Ordnungen der Alanus Hochschule werden anhand der am 21.06.2017 vom Senat verabschiedeten Handreichung zur geschlechtergerechten Sprache sukzessive an diesen Sprachgebrauch angepasst.

§ 9 Diskriminierung und Gewalt am Arbeits- bzw. Studienort

(1) Jegliche Diskriminierung aufgrund persönlicher Eigenschaften wie bspw. Geschlecht, Herkunft, Behinderung, sexuelle Orientierung verletzt die persönliche Würde und ist nicht akzeptabel.

(2) Vor dem Hintergrund des respektvollen und gleichberechtigten Umgangs im Studium und Berufsleben sollen alle Angehörigen der Hochschule auf die Wahrnehmung und Wahrung von angemessener emotionaler und physischer Nähe und Distanz achten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Mitglieder der Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität sowie der Betriebsrat sind direkte Ansprechpersonen für Betroffene im Falle von Diskriminierung und Gewalt sowie bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei Benachteiligung aufgrund sexueller Orientierung oder anderer Diversitätsaspekte.

(4) Die bzw. der Schwerbehindertenbeauftragte und die Betriebsratsmitglieder sind direkte Ansprechpersonen für Betroffene im Falle von Diskriminierung und Gewalt sowie bei Benachteiligung aufgrund von Behinderung.

§ 10 Studium, Lehre und Forschung an der Alanus Hochschule

(1) Die Beschäftigung mit Gender-, Diversität- und Inklusionsaspekten in Studium und Lehre wird regelmäßig im Senat diskutiert und im Austausch mit allen Beteiligten kontinuierlich fortgesetzt.

(2) Die Hochschule setzt sich dafür ein, dass sich Schwangerschaft, Elternschaft, Behinderung sowie die Betreuung pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger nicht nachteilig auf Studium und Studienabschluss auswirken.

(3) Bei mündlichen Prüfungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit geschlechtsparitätische Kommissionen gebildet.

(4) Für Studiengänge, in denen Frauen oder Männer stark unterrepräsentiert sind, entwickelt oder adaptiert die Hochschule Konzepte für die mittelfristige Erhöhung des Anteils der jeweils unterrepräsentierten Gruppe.

(5) Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass die Themen Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Diversität in den jeweiligen Prüfungsordnungen berücksichtigt werden.

§ 11 Familienfreundlichkeit: Vereinbarkeit von Studium bzw. Berufstätigkeit und Familie

Die Alanus Hochschule sieht in der Vereinbarkeit von Familienaufgaben und wissenschaftlicher sowie beruflicher Ausbildung und Karriere eine gesellschaftliche Aufgabe für alle Geschlechter und Individualitäten. Um einer Benachteiligung in diesen Fällen entgegenzuwirken, wird die Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie an der Alanus Hochschule unter anderem durch folgende Maßnahmen gefördert:

- Die Hochschule setzt sich dafür ein, dass sich Schwangerschaft, Elternschaft, Behinderung sowie die Betreuung pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger nicht nachteilig auf das Studium oder die berufliche Entwicklung auswirken.

- Familienfreundliche Studien- bzw. Arbeitsbedingungen durch individuelle Teilzeitregelungen sowie die möglichst flexible und freie Gestaltung der Studien- und Arbeitsbedingungen und Zeitorganisation
- geschlechterneutrale Behandlung der Elternverantwortung und keine einseitige Individualisierung als „Frauenproblem“
- keine Messung der Leistung aufgrund von persönlichen Anwesenheitszeiten
- familiengerechte Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienorganisation,
- Sensibilisierung von Lehrenden und Führungskräften für die Thematik
- Möglichkeiten, die Prüfungszeiträume für Studierende mit familiären Aufgaben flexibel zu gestalten. Ansprechpersonen dafür sind die jeweiligen Studiengangskordinatorinnen bzw. -koordinatoren sowie das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss
- Beratung der Studierenden durch die Gleichstellungsbeauftragte, die Studierendenverwaltung, das Prüfungsamt und die Studiengangskordinatorinnen bzw. -koordinatoren

§ 12 Besondere Lebenslagen bei Studierenden

(1) Zulassungs- und Prüfungsverfahren

In Zulassungs- und Prüfungsverfahren der Alanus Hochschule finden leistungsbezogene Kriterien Anwendung. Jeweils im Einzelfall kann auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen gewährt werden, durch den Form und Bedingungen des Erwerbs der geforderten Kompetenzen und Qualifikationsziele sowie der Leistungsnachweise modifiziert werden. Mögliche Modifizierungen sind z.B.:

- Verlängerung des Gesamt-Prüfungszeitraums
- Veränderung von Dauer und/oder Lage einzelner Studien- und Prüfungsleistungen
- Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form
- Zulassen von notwendigen Hilfsmitteln
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum

(2) Prüfungsordnungen

Die Studien- und Prüfungsordnungen an der Alanus Hochschule berücksichtigen systematisch die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Im Rahmen der Studiengestaltung enthalten sie konkrete Instrumente zur Förderung der Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen.

(3) Härtefallregelungen

Beim Eintreten von äußeren Umständen, die eine Fortführung des Studiums im erforderlichen Maße verhindern - z.B. bei plötzlich eintretender Arbeitslosigkeit in berufsbegleitenden Studiengängen oder bei einer längerfristigen Erkrankung - können im Einzelfall auf Antrag bei der Studierendenverwaltung und in Rücksprache mit der Hochschulleitung Härtefallregelungen für den Umgang mit den vertraglich vereinbarten Studiengebühren getroffen werden.

(4) Beurlaubung

Studierende mit Kindern, mit chronischen Erkrankungen, Behinderungen oder längerfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie z.B. psychischen Krankheiten können sich auf Antrag und mit entsprechenden Belegen über den regulären Modus hinaus schon während des laufenden Semesters, jeweils zum nächsten Monatsersten, von ihrem Studium beurlauben lassen. Auf Antrag können ihnen zudem über den regulären Modus hinaus mehr als zwei Urlaubssemester gewährt werden.

§ 13 Beratungs- und Beschwerdeangebote für Studierende

(1) Für allgemeine Beratungen und Beschwerden in Bezug auf Gleichstellungsfragen sind neben der Gleichstellungsbeauftragten auch die Mitglieder der Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität Ansprechpersonen.

(2) Im Bereich der psychosozialen Beratung existiert eine Kooperation mit dem Studentenwerk Bonn, dessen einschlägige Beratungsangebote von Studierenden der Alanus Hochschule genutzt werden können.

(3) Eine eigene Ansprechperson steht Studierenden für die Beratung zur Studienfinanzierung zur Verfügung. Für Studierende in besonderen Lebenslagen sind verschiedene interne und externe finanzielle Förderungsmöglichkeiten vorhanden, bei deren Beantragung Unterstützung angeboten wird.

(4) In gelebter Internationalität und Förderung von Chancengleichheit für ausländische Studierende setzt die Alanus Hochschule die Regelungen des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgreich um.

(5) Zur Beratung und Unterstützung in allen Fragen, die ihr Studium oder ihre finanzielle Förderung betreffen, steht ausländischen Studierenden das International Office zur Verfügung. Verschiedene finanzielle Förderungsmöglichkeiten werden speziell für ausländische Studierende angeboten bzw. durch die Alanus Hochschule vermittelt.

§ 14 Beratungs- und Beschwerdeangebote für Mitarbeitende

Für allgemeine Beratungen und Beschwerden in Bezug auf Gleichstellungsfragen der Beschäftigten sind neben der Gleichstellungsbeauftragten der Betriebsrat und die Mitglieder der Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität Ansprechpersonen.

§ 15 Qualitätssicherung

Für den jährlich zu erstellenden Geschäftsbericht (vgl. BetrVG § 43) werden geeignete Daten erhoben bzw. aufbereitet, um die Entwicklung der Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und andere Diversitätsaspekte zu dokumentieren. Auf dieser Basis werden Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Inklusion entwickelt. Die getroffenen Maßnahmen werden fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt.

§ 16 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Ordnung Gleichstellung, Inklusion und Diversität der Alanus Hochschule tritt nach der Verabschiedung durch den Senat und der Bekanntgabe durch das Rektorat für die Alanus Hochschule 21.03.2019 in Kraft, zuletzt geändert durch den Senatsbeschluss vom 12.05.2021.



12.05.2021

Prof. Dr. Hans-Joachim Pieper
Rektor